



Vorbemerkung

Das Jahr 2022 war ein von den Auswirkungen des Ukraine-Konflikts und den damit verbundenen wirtschaftlichen und konjunkturellen Einflüssen geprägtes Arbeitsmarktjahr. Die Folgen des Ukraine-Konflikts wirkten sich speziell im zweiten Halbjahr mit einem vermehrten Zugang arbeitsloser Menschen ukrainischer Herkunft aus. Gleichzeitig blieben die Stellenmeldungen und die Abgänge in Beschäftigung unter den jeweiligen Vorjahreswerten. Der Zugang von Menschen aus einer Beschäftigung nahm über den Jahresverlauf betrachtet zu. Im Gegensatz zu 2021 war dagegen der Bezug von Kurzarbeitergeld rückläufig.

Bis Mai 2022 lag die Arbeitslosigkeit jeweils unter dem Vorjahreswert. Ab Juni 2022 stieg die Arbeitslosigkeit vornehmlich durch den Zugang ukrainischer Menschen, hier konkret im Rechtskreis SGB II (also in Betreuung der Jobcenter), sprunghaft an.

Das Maßnahmeportfolio der Agentur für Arbeit und deren Haushaltsmitteleinsatz konnten trotz angespannter Lage zielführend eingesetzt werden.

In der vorliegenden Eingliederungsbilanz werden die Ergebnisse des Jahres 2022 dargestellt. Die Auswertungen zur Eingliederungsquote beziehen sich dabei auf Maßnahmenaustritte des Zeitraumes Juli 2020 - Juni 2022.

Der Agentur für Arbeit Oschatz ist es gelungen, die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung effektiv und effizient einzusetzen sowie einen positiven Einfluss auf die regionale Beschäftigungsentwicklung zu nehmen.

Einzelne Rahmenbedingungen sind aufgrund der Komplexität nicht mehr im Tabellenteil enthalten, sondern sind als Kennzahlen der regionalen Strukturanalyse verlinkt.

Die Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit weist seit 2018 keine Gesamt-Eingliederungsquoten bzw. Gesamt-Verbleibsquoten für Maßnahmekategorien aus.

Impressum

Agentur für Arbeit Oschatz

Presse und Marketing

Volkmar Beier

Tel.: 03435 980180

E-Mail: Oschatz.PresseMarketing@arbeitsagentur.de



Eingliederungsbilanz 2022

A Eingliederungsbilanz 2022

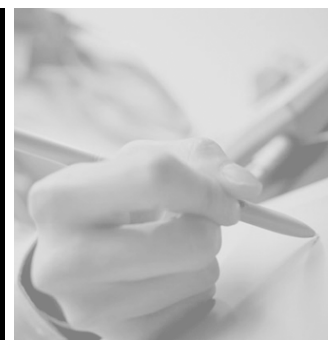
7

B Daten zur Eingliederungsbilanz (Tabellen)

20

C Glossar

42



Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	1
BERICHTSVERTIEFUNG	
A Eingliederungsbilanz	7
1. Ausgangslage.....	7
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	7
3. Sonstige Hinweise.....	8
4. Interregionale Vergleichbarkeit: Einteilung der Agenturbezirke.....	9
5. Beurteilung von Wirkungsergebnissen	11
6. Überblick über die wichtigsten Ergebnisse.....	12
6.1 Ergebnisindikatoren.....	13
7. Finanzielles Fördervolumen und arbeitsmarktliche Schwerpunkte	13
7.1 Eingliederungstitel	13
8. Umfang der Förderung und Beteiligung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen.....	14
9. Eingliederungsquote/umfassender Verbleibnachweis	16
9.1 Hinweise zur Berechnung der Eingliederungsquote	16
9.2 Ergebnisse auf Agenturebene	17
10. Frauenförderung	18
10.1 Beteiligung von Frauen und deren Eingliederungsquote.....	18
10.2 Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben.....	19

B Daten zur Eingliederungsbilanz (Tabellen) - Anlagen	20
Zugewiesene Mittel und Ausgaben (Tabelle 1)	23
Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer (Tabelle 2)	24
Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungs- bedürftige Personengruppen (Tabelle 3)	25
Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbe- dürftige Personengruppen (Tabelle 4)	31
Abgang von Arbeitslosen mit Vermittlungsquote - Rechtskreis SGB III (Tabelle 5)	34
Eingliederungsquote und umfassender Verbleibsnachweis (Tabelle 6).	35
Rahmenbedingungen (Tabelle 7)	38
Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf (Tabelle 8).....	39
Geförderte Arbeitnehmer/-innen mit Migrationshintergrund (Tabelle 9).	41
 C Glossar	 42

A Eingliederungsbilanz

1. Ausgangslage

Gemäß § 11 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) a. F. hat jede Agentur für Arbeit über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz zu erstellen. Die Regelung ist auf Grundlage des Bürgergeldgesetzes ab 01.01.2023 ausgelaufen.

Die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Entwicklungen haben zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat sich nach den deutlichen Zuwächsen der ersten Jahreshälfte 2022 im weiteren Jahresverlauf abgeschwächt.

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2022 ist das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um 1,9 Prozent gestiegen.

Im Agenturbezirk Oschatz waren 13.529 (minus 5,1 Prozent zum Vorjahr) Frauen und Männer im Jahresdurchschnitt 2022 arbeitslos, darunter gab es 4.554 arbeitslose Personen im Rechtskreis SGB III. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen lag bei 5,7 Prozent (2021: 5,9 Prozent).

Die Unternehmen und Institutionen aus der Region meldeten dem gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Oschatz und des Jobcenter Nordsachsen im Jahresverlauf 7.410 sozialversicherungspflichtige Stellen. Das sind 17,3 Prozent weniger als im Jahr zuvor.

Im Jahresdurchschnitt 2022 wurden 189.986 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (nach Wohnort) gezählt, gegenüber 2021 nahm die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 2.398 Personen bzw. 1,3 Prozent zu.

2.064 Mädchen und Jungen meldeten sich bei der Agentur für Arbeit oder bei einem Träger der Grundsicherung im Berufsberatungsjahr 2021/2022 (Stichtag 30.09.2022) als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle. Diesen Bewerbern standen 2.003 bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber. Zum Ende des Berichtjahres am 30.09.2022 waren noch 112 Jugendliche auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle oder einer Alternative (unversorgte Bewerber). 244 Ausbildungsstellen waren zu diesem Zeitpunkt noch unbesetzt.

3. Sonstige Hinweise

Die Bundesagentur für Arbeit bereitet die in den Geschäftsprozessen anfallenden Daten überwiegend mit der Informationstechnologie Data Warehouse (DWH) auf. In der Eingliederungsbilanz 2022 bildet dieses Verfahren die Datengrundlage für Arbeitsmarktdaten sowie für die überwiegende Zahl der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfolgt die Förderung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf dieser Rechtsgrundlage. Die Ergebnisse werden in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II).

4. Interregionale Vergleichbarkeit: Einteilung der Agenturbezirke

§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB III regelt die Vergleichbarkeit regionaler Eingliederungsbilanzen. Die Bilanzergebnisse sollen zu einem Leistungsvergleich zwischen den Arbeitsagenturen anregen und zu einer Verbesserung der Ergebnisse beitragen.

Ein solcher Vergleich ist jedoch nur zwischen Arbeitsagenturen mit ähnlichen Rahmenbedingungen der lokalen/regionalen Arbeitsmärkte sinnvoll. Der Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland ist sehr unterschiedlich strukturiert.

Es gibt Gebiete, die selbst in Zeiten des Konjunkturabschwungs noch relativ günstige Lagen vorweisen können. Dies wird deutlich, wenn man sie mit Problemgebieten vergleicht, die sich nicht nur in den neuen Ländern befinden. Doch nicht nur die Intensität der Probleme ist spezifisch, sondern auch ihre Art. Die Rahmenbedingungen für das Handeln der Arbeitsagenturen sind in großen Städten deutlich anders als in ländlichen Gebieten. Dies macht es schwierig, die erzielten Ergebnisse der Arbeitsagenturen zu vergleichen. Darüber hinaus ist die Arbeitsmarktpolitik generell gefordert, die unterschiedlichen Problemlagen auch in ihren Strategien zu berücksichtigen.

Die mit der Einführung der Eingliederungsbilanzen im Jahr 1998 vorgenommene Clustereinteilung der Arbeitsagenturbezirke nach ähnlicher Arbeitsmarktlage und -dynamik wurde ab der Eingliederungsbilanz 2002 durch eine neue Regionaltypeneinteilung ersetzt. Der Wandel der regionalen Rahmenbedingungen und die Arbeitsmarktreformen der letzten Jahre machten jedoch eine Neuklassifikation nötig.

Bei der neuen Typisierung wurden sechs Variablen identifiziert, auf die sich regionale Unterschiede im Integrationserfolg bei den SGB III-Kunden zurückführen lassen. Einfluss darauf nehmen insbesondere die Arbeitslosenquote, der Arbeitsplatzbesatz sowie eine Umgebungsvariable. Aber auch bei diesen Leistungsvergleichen muss berücksichtigt werden, dass auch innerhalb der Vergleichstypen ein gewisses Maß an Heterogenität bleibt.

Strategietyp I	Städtisch geprägte Bezirke mit guter Arbeitsmarktlage
<i>Ia</i>	Großstädtisch geprägte Bezirke mit günstiger Arbeitsmarktlage
<i>Ib</i>	Städtisch geprägte Bezirke mit industrieller Orientierung und günstiger Arbeitsmarktlage
Strategietyp II	Städtisch geprägte Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit
<i>IIa</i>	Großstädtische Bezirke mit leicht erhöhter Arbeitslosigkeit
<i>IIb</i>	Großstädtische Bezirke mit sehr hoher Arbeitslosigkeit
<i>IIc</i>	Großstädtische Bezirke mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit
Strategietyp III	Ländliche Bezirke mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit
<i>IIIa</i>	Gering bis mittel verdichtete Bezirke mit leicht erhöhter Arbeitslosigkeit
<i>IIIb</i>	Gering verdichtete Bezirke mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit
Strategietyp IV	Ländliche Bezirke mit niedriger Arbeitslosigkeit
<i>IVa</i>	Gering verdichtete Bezirke mit günstiger Arbeitsmarktlage
<i>IVb</i>	Ländliche Bezirke mit niedriger Arbeitslosigkeit und hoher saisonaler Dynamik
<i>IVc</i>	Ländliche Bezirke mit sehr hoher saisonaler Dynamik und günstiger Arbeitsmarktlage
Strategietyp V	Bezirke i.d.R. im Osten mit schlechter Arbeitsmarktlage
<i>Va</i>	Gering verdichtete Bezirke i.d.R. im Osten mit hoher Arbeitslosigkeit und saisonalen Einflüssen, zum Teil mit Grenzlage zum Westen
<i>Vb</i>	Gering bis mittel verdichtete Bezirke i.d. R. im Osten mit schlechter Arbeitsmarktlage
<i>Vc</i>	Ländliche Bezirke im Osten mit sehr schlechter Arbeitsmarktlage

Der Bezirk der Agentur für Arbeit Oschatz gehört zu den ländlichen Bezirken im Osten mit sehr schlechter Arbeitsmarktlage (Vb).

5. Beurteilung von Wirkungsergebnissen

Die vorliegende Bilanz gibt einen Überblick über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung im Jahr 2022. Ziel ist es, die Ergebnisse und Wirkungen transparent und übersichtlich zu machen.

Bei der Bewertung der Wirkung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung ist zu berücksichtigen, dass eine starke Abhängigkeit des regionalen Eingliederungserfolgs von der regionalen Arbeitsmarktlage sowie der regionalen Berücksichtigung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen besteht. Die Wirkungsergebnisse sind zu einem hohen Maß abhängig von der wirtschaftlichen Lage. Das Handeln der Agenturen für Arbeit beeinflusst die Wirkungsergebnisse in einem vergleichbar geringeren Maß. Dies gilt es bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Mit der Einführung der neuen Steuerungslogik im Rahmen des Reformprozesses der Bundesagentur für Arbeit erfolgt eine noch stärkere Ausrichtung des Handelns der Arbeitsagenturen in der Arbeitsförderung an den zu erreichenden Wirkungen (Effektivität) und dem dazu erforderlichen Aufwand (Effizienz).

Hinsichtlich der Integrationserwartung nach Abschluss der Maßnahme und den Kosten je geförderter Integration wird ein strenger Maßstab angelegt. Die Agenturen für Arbeit legen bei den Förderinstrumenten den Schwerpunkt auf Maßnahmen mit hohen Integrationserwartungen und setzen verstärkt auf arbeitsmarktnahe Instrumente, wie Maßnahmen bei einem Arbeitgeber und Eingliederungszuschüsse.

6. Überblick über die wichtigsten Ergebnisse

Der in den Vorjahren eingeschlagene Kurs der geschäftspolitischen Ausrichtung der Agentur für Arbeit Oschatz wurde auch im Jahr 2022 konsequent fortgesetzt. Nach dem Prinzip „Fördern und Fordern“ wurden neben dem Einsatz der verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die auf eine möglichst schnelle Integration in den ersten Arbeitsmarkt abzielen, auch höhere Anforderungen an Mitwirkung und Eigeninitiative der Arbeitslosen gestellt.

Die Bewertung der im Rahmen der Eingliederungsbilanz zu bilanzierenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung hat sich an den Zielen zu orientieren, die mit dem Einsatz dieser Leistungen verfolgt werden. Da die Ziele und Erwartungen, die an die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung geknüpft werden, sehr vielfältig sind und teilweise auch in Konkurrenz zueinanderstehen, kann die Bewertung nur anhand eines Zielsystems, das die angestrebten Ziele, ihre Rangfolge sowie die bestehenden Zielkonkurrenzen klar benennt, erfolgen.

Das Zielsystem setzt sich aus den Vorgaben des SGB III, den geschäftspolitischen Schwerpunkten auf Bundesebene (Bundesziele) und den aus der örtlichen Arbeitsmarktsituation abgeleiteten Regionalzielen zusammen. Es bildet zum einen die Basis für die Festlegung und Ausrichtung des Arbeitsmarktprogramms, zum anderen liefert es die Maßstäbe beziehungsweise Kriterien für die Bewertung der Bilanzergebnisse.

Aufgrund der dezentralen Budget- und Handlungsverantwortung für den Einsatz der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung kann eine umfassende Bewertung der Bilanzergebnisse nur durch die Agenturen für Arbeit vor Ort erfolgen.

6.1 Ergebnisindikatoren

- Hohe Effizienz: Die Agentur für Arbeit Oschatz hat im Jahr 2022 die vorhandenen Fördermittel wirtschaftlich eingesetzt.
- Der Eingliederungstitel wurde zu 79,6 Prozent ausgeschöpft. Die Eingliederungsausgaben beliefen sich auf 16,172 Mio. Euro.
- Die Aktivierungsquote in der Agentur für Arbeit Oschatz lag 2022 bei 30,7 Prozent.
- Die Eingliederungsquote lag 2022 für die Arbeitsmarktinstrumente Eingliederungszuschuss bei 86,7 Prozent und für Berufliche Weiterbildung bei 72,5 Prozent
- Die Verbleibsquote zu diesen beiden Arbeitsmarktinstrumenten betrug 92,8 Prozent bzw. 86,6 Prozent.
- Der Förderanteil der Frauen gem. § 8 Abs. 2 SGB III lag bei 47,1 Prozent und damit um 0,8 Prozentpunkte über der gesetzlichen Mindestbeteiligung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III).

7. Finanzielles Fördervolumen und arbeitsmarktliche Schwerpunktbildung

Für die Leistungen in der Eingliederungsbilanz gab die Agentur für Arbeit Oschatz im Jahr 2022 aus dem Eingliederungstitel insgesamt 16,172 Mio. Euro aus (**Tabelle 1**).

Weitere 3,976 Mio. Euro entfielen auf Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik außerhalb des Eingliederungstitels.

7.1 Eingliederungstitel

Für die im Eingliederungstitel zusammengefassten Instrumente standen 2022 Ausgabemittel in Höhe von 20,372 Mio. Euro zur Verfügung. Das sind rund 0,6 Mio. € weniger als 2021.

Von diesen Ausgabemitteln hat die Agentur für Arbeit Oschatz im Rahmen ihrer Förderpolitik 16,172 Mio. Euro (79,6 Prozent) in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen umgesetzt, was geringfügig unter den Ausgaben des Vorjahres lag.

8. Umfang der Förderung und Beteiligung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen

Neben der weiteren Erhöhung der Effektivität und Effizienz des Dienstleistungsangebotes stand der Ansatz zur stärkeren Aktivierung mit Beginn der Aktionszeit im Fokus der geschäftspolitischen Ausrichtung der Agentur für Arbeit Oschatz im Jahr 2022, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. zu verkürzen.

Der Umfang der Förderung in Relation zur Arbeitslosigkeit wird durch die Aktivierungsquote gemessen.¹

Diese wird für die im Rahmen der Eingliederungsbilanz zu bilanzierenden Leistungen erhoben und ausgewiesen. Aufgrund der Ausgestaltung einiger Instrumente als Einmalleistung (z.B. Förderung aus dem Vermittlungsbudget) fließen nicht alle in der Eingliederungsbilanz enthaltenen Leistungen in die Betrachtung ein.

Die Aktivierungsquote 2022 beläuft sich in der Agentur für Arbeit Oschatz auf 30,7 Prozent.

Die Eingliederungsbilanzen stellen den Umfang der Beteiligung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an allen Arbeitslosen dar. Neben den Langzeitarbeitslosen, Schwerbehinderten, Älteren (ab 55 Jahre) und Berufsrückkehrern werden in der Eingliederungsbilanz auch die Geringqualifizierten abgebildet.

Sofern eine Integration nicht (sofort) möglich war, wurden die Zielgruppen auch im Jahr 2022 entsprechend den individuellen Bedürfnissen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung beteiligt. Bei der Auswahl der zu fördernden Teilnehmer sind vorrangig die Erfolgsaussichten für eine Eingliederung zu prüfen. Zielgruppenbeteiligung und hoher Eingliederungserfolg sind daher je nach örtlicher Arbeitsmarktlage unter Umständen nur schwer in Einklang zu bringen.

¹ Die Aktivierungsquote wird analog der Arbeitslosenquote berechnet:
Teilnehmerbestand / (Teilnehmerbestand + Arbeitslose) x 100 (jeweils 12-Monats-durchschnittsbestände)

Das gilt auch für die Entwicklung der Arbeitsförderung hin zu einem stärker aktivierenden und präventiven Ansatz. Diese möglichen Zielkonkurrenzen gilt es bei der Bewertung der Ergebnisse zu beachten.

Der jeweilige Beteiligungsgrad der fünf Personengruppen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung fiel 2022 wie folgt aus (**Tabellen 3a, 3b**):

3,7 Prozent der von der Arbeitsagentur betreuten arbeitslosen schwerbehinderten Menschen sind in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert worden. Ihr Anteil an allen Arbeitslosen (SGB III) lag bei 6,5 Prozent. Bei den Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit waren 11,5 Prozent der Teilnehmer schwerbehinderte Menschen.

Ein großer Abstand zwischen Beteiligung an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung und dem entsprechenden Anteil an den Arbeitslosen ist bei dem Personenkreis der älteren Arbeitslosen (ab 55 Jahre) zu verzeichnen. Ihr Anteil an den Arbeitslosen (SGB III) lag bei 43,7 Prozent. Der Anteil der älteren Arbeitslosen an allen Fördermaßnahmen betrug hingegen 5,5 Prozent, speziell bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung aber bei 16,0 Prozent bzw. bei den Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei 16,6 Prozent.

Ähnlich ist die Situation bei den langzeitarbeitslosen Personen. Dem Arbeitslosenanteil von 17,0 Prozent stand ein Förderanteil von 1,9 Prozent gegenüber.

Bei der Personengruppe Berufsrückkehrende betrug der Arbeitslosenanteil 2,6 Prozent, der Förderanteil lag bei 2,4 Prozent.

Schwerpunkte in der Personengruppe der Geringqualifizierten lagen bei der Förderung der Berufseinstiegsbegleitung (100,0 Prozent) und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (14,4 Prozent).

9. Eingliederungsquote / umfassender Verbleibnachweis

9.1 Hinweise zur Berechnung der Eingliederungsquote

Die Eingliederungsquote ist definiert als der Anteil der Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die sechs Monate nach Teilnahmeende eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben.²

Basis für die Berechnung der Eingliederungsquote 2022 bilden die Austritte im Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2022. Entsprechend der vorstehenden Definition wird für diesen Personenkreis sechs Monate nach Beendigung der Teilnahme (also im Zeitraum Januar 2022 bis Dezember 2022) die Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geprüft.

Der Nachweis der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird für alle Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung gefordert.

Da das Ziel der Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Selbständigkeit und nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, wird die Eingliederungsquote insgesamt mit und ohne die Berücksichtigung von Gründungszuschuss ausgewiesen.

Für die weitere Bewertung wird nur die Quote, die sich ohne die Berücksichtigung der Förderung mit Gründungszuschuss ergibt, herangezogen.

Die Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit weist seit 2022 keine Gesamt-Eingliederungsquoten bzw. Gesamt-Verbleibsquoten für Maßnahmekategorien aus.

² Die Eingliederungsquote kann mit den statistischen Verfahren der BA nicht danach differenziert werden, ob die Beschäftigung, die sechs Monate nach der Maßnahme besteht, durch die BA vermittelt oder selbst gesucht wurde. Ein Abgleich mit der Abgangsstatistik aus Arbeitslosigkeit ist derzeit nicht möglich.

9.2 Ergebnisse auf Agenturebene

Wie bereits dargelegt, besteht eine starke Abhängigkeit der regionalen Eingliederungsquote von der Arbeitsmarktlage vor Ort sowie der Berücksichtigung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen.

Bei den einzelnen Instrumenten beziehungsweise arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkten entwickelten sich die Ergebnisse hinsichtlich des Verbleibes (**Tabellen 6b und 6c**) wie folgt:

Sechs Monate nach Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung waren 72,5 Prozent der Absolventen sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Eingliederungsquote) bzw. 86,6 Prozent der Absolventen nicht mehr arbeitslos gemeldet (Verbleibsquote).

Bei den Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Eingliederungszuschuss - EGZ) ohne Gründungszuschuss ergab sich mit 86,7 Prozent die höchste Eingliederungsquote. Die Verbleibsquote lag für dieses Maßnahmeinstrument bei 92,8 Prozent.

Die Eingliederungsquote bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung lag bei 67,4 Prozent, die Verbleibsquote betrug 79,0 Prozent - d.h. 79,0 Prozent der damit geförderten Personen waren sechs Monate nach Abschluss nicht arbeitslos.

10. Frauenförderung

10.1 Beteiligung von Frauen und deren Eingliederungsquote

Beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente sollen Frauen gemäß § 1 Abs. 2 SGB III „mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden“.

Der Anteil der Frauen am Arbeitslosenbestand betrug im Jahr 2022 im Rechtskreis SGB III 46,8 Prozent. Die relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote) betrug 1,9 Prozent. Der Anteil der Männer am Arbeitslosenbestand betrug 53,2 Prozent, die relative Betroffenheit 1,9 Prozent.

Im Jahr 2022 befanden sich durchschnittlich 952 Frauen in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie stellten 47,1 Prozent aller geförderten Maßnahmenteilnehmer. Der Förderanteil lag damit um 0,8 Prozentpunkte über der gesetzlichen Mindestbeteiligung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III).

Der Zielerreichungsgrad variiert stark nach Instrumenten:

Der Anteil der Frauen an Maßnahmen bei der beruflichen Weiterbildung im Jahr 2022 betrug 63,7 Prozent.

Bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wurde ein Anteil von 46,3 Prozent erreicht und bei der Förderung der Berufsausbildung waren es 37,1 Prozent.

Im Jahr 2022 waren jahresdurchschnittlich 2.132 Frauen im Rechtskreis SGB III arbeitslos. Den höchsten Anteil hatten dabei die Älteren (55 Jahre und älter) mit 967 (45,4 Prozent), die Geringqualifizierten mit 413 (19,4 Prozent) und die Langzeitarbeitslosen mit 398 (18,7 Prozent).

Für insgesamt 3.424 Frauen erfolgte im Jahresverlauf eine Förderung. Das entspricht 51,1 Prozent aller geförderten Teilnehmer. 890 (26,0 Prozent) waren Geringqualifizierte, 581 (17,0 Prozent) Ältere und 199 (5,8 Prozent) Frauen waren Berufsrückkehrende nach § 20 SGB III.

Von den 14.568 Abgängen aus Arbeitslosigkeit insgesamt waren 6.890 Frauen (47,3 Prozent). Von diesen Frauen konnten 3.024 (43,9 Prozent) in eine Beschäf-

tigung einmünden, darunter 578 Ältere, 605 Geringqualifizierte und 159 Berufsrückkehrende.

Durch Vermittlungen kamen 251 Frauen in Beschäftigung, davon 42 Ältere, 43 Geringqualifizierte und 17 Berufsrückkehrende.

Bei den einzelnen Förderleistungen ergaben sich teils differenzierte Eingliederungsquoten. Unter anderem betrug die Eingliederungsquote Frauen bei:

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung: 70,5 Prozent (Männer 74,6 Prozent)
- Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Eingliederungszuschuss): 88,7 Prozent (Männer 85,0 Prozent)
- Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung: 67,0 Prozent (Männer 67,8 Prozent).

Siehe dazu auch **Tabellen 6a/6b**.

10.2 Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben

Das Maßnahmespektrum der Agentur für Arbeit Oschatz war insgesamt geeignet, arbeitslose Frauen zu fördern und zu aktivieren. Auf der Grundlage individueller Förderansätze konnte weiterhin das Prinzip „Jeder Frau ein Angebot“ verfolgt werden.

Frauen hatten die Möglichkeit, familiären Verpflichtungen trotz Teilnahme an Maßnahmen nachzugehen (z.B. Bewerbungscenter).

Je nach Bedarf fanden Beratungen des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunen und des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuung und Gesundheitsprävention statt.

Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III a. F.

Agentur für Arbeit Oschatz
Jahreszahlen 2022



Impressum

Titel:	Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III a.F.
Region:	Agentur für Arbeit Oschatz
Berichtsmonat:	Jahreszahlen 2022
Erstellungsdatum:	30.06.2023
Hinweise:	Die gesetzlichen Grundlagen der Eingliederungsbilanz sowie konzeptionelle und methodische Erläuterungen können den Methodischen Hinweisen entnommen werden. Die Bezeichnung der Tabellen orientiert sich an der Nummerierung in § 11 Abs. 2 SGB III a. F.
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131

Weiterführende statistische Informationen

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
Register: "Statistik nach Themen"
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III a.F., Jahreszahlen 2022,
Nürnberg, Juni 2023

Nutzungsbedingungen © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Tabelle

- | | |
|-----------------------------|---|
| <u>1</u> | Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Zugewiesene Mittel und Ausgaben |
| <u>2</u> | Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung |
| <u>3aI</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme |
| <u>3aII</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme - Anteile |
| <u>3bI</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt |
| <u>3bII</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile |
| <u>3cI</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt |
| <u>3cII</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile |
| <u>4a</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme |
| <u>4b</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt |
| <u>4c</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt |
| <u>5</u> | Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III - besonders förderungsbedürftige Personengruppen |
| <u>6a</u> | Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen |
| <u>6b</u> | Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote |
| <u>6c</u> | Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Verbleibsquote |
| <u>7</u> | Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)
- <i>Verweis auf das Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit</i> - |
| <u>8a</u> | Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Zugang - Jahressumme |
| <u>8b</u> | Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Eingliederungsquote |
| <u>9a</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Zugang - Jahressumme |
| <u>9b</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt |
| <u>9cI</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen |
| <u>9cII</u> | Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote |

Tabelle 1) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - zugewiesene Mittel und Ausgaben

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

a) Zugewiesene Mittel

	Soll (zugewiesene Mittel) in 1.000 €	Ist (Ausgaben)			
		in 1.000 €	in % des Soll (Spalte 1)	in % von Insgesamt (Spalte 2)	in % des Eingliederungstitels
	1	2	3	4	5
Insgesamt	x	20.148	x	100	x
dav. Eingliederungstitel	20.327	16.172	79,6	80,3	100
Weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels ¹⁾	x	3.976	x	19,7	x

b) Ausgaben

	Ist (Ausgaben) in 1.000 €	in % von Insgesamt	in % des Eingliederungstitels
	1	2	3
Insgesamt (Summe A, B, C, D, F, G, H)	20.148	100	x
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.160	5,8	6,9
Vermittlungsbudget	273	1,4	1,7
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	848	4,2	5,2
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	15	0,1	0,1
Maßnahmen bei einem Träger	832	4,1	5,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung	8	0,0	0,0
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	15	0,1	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	2	0,0	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	12	0,1	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	25	0,1	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	7.235	35,9	23,4
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	832	4,1	5,1
Berufseinstiegsbegleitung	1.690	8,4	10,5
Assistierte Ausbildung	341	1,7	2,1
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	36	0,2	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	1.623	8,1	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	2.378	11,8	4,6
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen ¹⁾	147	0,7	x
Einstiegsqualifizierung	173	0,9	1,1
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung ¹⁾	4	0,0	x
Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	11	0,1	0,1
C Berufliche Weiterbildung	6.964	34,6	42,5
Förderung der beruflichen Weiterbildung	5.349	26,6	33,1
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ¹⁾	87	0,4	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1.528	7,6	9,4
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	4.771	23,7	27,0
Eingliederungszuschuss	3.489	17,3	21,6
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ¹⁾	408	2,0	x
Gründungszuschuss	875	4,3	5,4
Gründungszuschuss zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ¹⁾	-	-	x
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	-	-	-
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabwicklung)	-	-	-
G Freie Förderung	-1	- 0,0	- 0,0
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	-1	- 0,0	- 0,0
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-
H Sonstige Leistungen	19	0,1	0,0
Förderung der Teilnahme an Sprachkursen	-	-	-
Förderung von Jugendwohnheimen	-	-	-
Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur	7	0,0	0,0
Mobilitätsprogramm TMS ¹⁾	-	-	x
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ¹⁾	-	-	x
Teilnehmerbezogene Programmausgaben des internationalen Services der BA ¹⁾	-	-	x
Zuschüsse i. R. d. Sicherstellungsauftrags Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz	12	0,1	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Diese Förderungen gehören zu den weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels (§ 71b SGB IV).

Tabelle 2) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

	durchschnittliche Ausgaben je Förderung pro Monat (in EURO)		Dauer der Leistung (Durchschnitt in Monaten)	
	2022	+/- Vorjahr	2022	+/- Vorjahr
	1	2	3	4
A Aktivierung und berufliche Eingliederung				
Vermittlungsbudget ^{1/2)}	114	-6	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	498	75	0,2	-
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber ¹⁾	16	-2	0,1	-0,0
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	1.163	-284	0,4	-0,0
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung ^{1/2)}	2.667	1.167	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ⁴⁾	92	-89	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	221	-51	0,2	-0,0
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	1.369	-1.225	2,5	0,0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung				
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	260	31	26,3	-4,9
Assistierte Ausbildung	320	47	6,0	4,0
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	754	467	6,6	5,1
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ³⁾	881	105	8,3	0,4
Ausbildungsbegleitende Hilfen	x	x	-	-8,7
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.483	142	20,3	-1,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	682	45	24,8	-6,1
Einstiegsqualifizierung	407	7	6,5	-1,1
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung	39	-307	.	.
C Berufliche Weiterbildung				
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.025	52	7,7	0,4
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	2.556	625	12,4	3,6
Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter	807	108	12,1	-1,6
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit				
Eingliederungszuschuss	983	-32	5,0	-0,3
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	1.303	84	20,0	-9,3
Gründungszuschuss	901	-53	10,7	0,1
G Freie Förderung				
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Berechnung Sp. 1: Durchschnittliche monatliche Ausgaben dividiert durch den durchschnittlichen Teilnehmerbestand. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll bzw. möglich. Für Einmalleistungen werden für die Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben die Jahresausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert. Somit werden bei den Einmalleistungen die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen der übrigen Instrumente nicht vergleichbar.

2) Berechnung Sp. 3: Die durchschnittliche Förderdauer wird auf Basis der Austritte eines Berichtsjahres und deren Förderbeginn und -ende ermittelt. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Teilnahmen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.

3) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3a I) Zugang - Jahressumme

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufsrückkehrende	Geringqualifizierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	15.207	8.253	x	721	4.044	401	4.077
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.195	2.064	116	150	884	143	1.046
Vermittlungsbudget ¹⁾	2.401	1.206	63	81	539	93	586
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1.704	818	50	54	345	50	433
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	988	448	29	27	176	23	258
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	716	370	21	27	169	27	175
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	3	*	-	-	-	*	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	82	32	3	8	-	-	24
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	26	8	*	4	-	-	5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	56	24	*	4	-	-	19
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	8	8	-	7	-	-	3
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	699	693	13	9	-	*	693
Berufseinstiegsbegleitung	253	253	-	*	-	-	253
Assistierte Ausbildung	86	85	-	-	-	-	85
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	86	85	-	-	-	-	85
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	-	-	-	-	-
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	8	8	-	*	-	-	8
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	220	220	13	5	-	*	220
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	-	-	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	55	52	-	*	-	-	52
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	*	7	-	-	-	-	7
Einstiegsqualifizierung	68	68	-	-	-	-	68
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	1.006	337	28	20	117	39	167
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	812	290	28	*	108	*	131
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	3	-	-	-	-	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	191	47	-	*	9	*	36
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	806	384	32	42	124	*	220
Eingliederungszuschuss	721	358	29	28	116	19	211
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	14	14	*	14	*	-	5
Gründungszuschuss	71	12	*	-	*	*	4
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	6.706	3.478	189	221	1.125	205	2.126

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3a II) Anteile (in Prozent)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufsrückkehrende	Geringqualifizierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	15.207	54,3	x	4,7	26,6	2,6	26,8
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.195	49,2	2,8	3,6	21,1	3,4	24,9
Vermittlungsbudget ¹⁾	2.401	50,2	2,6	3,4	22,4	3,9	24,4
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1.704	48,0	2,9	3,2	20,2	2,9	25,4
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	988	45,3	2,9	2,7	17,8	2,3	26,1
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	716	51,7	2,9	3,8	23,6	3,8	24,4
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	3	*	-	-	-	*	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	82	39,0	3,7	9,8	-	-	29,3
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	26	30,8	*	15,4	-	-	19,2
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	56	42,9	*	7,1	-	-	33,9
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	8	100,0	-	87,5	-	-	37,5
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	699	99,1	1,9	1,3	-	*	99,1
Berufseinstiegsbegleitung	253	100,0	-	*	-	-	100,0
Assistierte Ausbildung	86	98,8	-	-	-	-	98,8
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	86	98,8	-	-	-	-	98,8
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	8	100,0	-	*	-	-	100,0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	220	100,0	5,9	2,3	-	*	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	55	94,5	-	*	-	-	94,5
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	*	*	*	*	*	*	*
Einstiegsqualifizierung	68	100,0	-	-	-	-	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	.	.	.	.	.	.
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	1.006	33,5	2,8	2,0	11,6	3,9	16,6
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	812	35,7	3,4	*	13,3	*	16,1
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	3	-	-	-	-	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	191	24,6	-	*	4,7	*	18,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	806	47,6	4,0	5,2	15,4	*	27,3
Eingliederungszuschuss	721	49,7	4,0	3,9	16,1	2,6	29,3
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	14	100,0	*	100,0	*	-	35,7
Gründungszuschuss	71	16,9	*	-	*	*	5,6
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	6.706	51,9	2,8	3,3	16,8	3,1	31,7

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3b I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufsrückkehrende	Geringqualifizierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	4.554	3.083	776	298	1.989	118	1.060
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	46	21	2	3	7	2	10
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	43	18	1	1	7	2	9
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	16	7	0	1	2	0	5
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	27	11	1	1	5	2	4
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2	1	0	0	-	-	1
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	2	2	-	1	-	-	1
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	976	970	7	15	-	0	969
Berufseinstiegsbegleitung	542	542	-	4	-	-	542
Assistierte Ausbildung	89	87	-	-	-	-	87
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	89	87	-	-	-	-	87
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	-	-	-	-	-
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	4	3	-	0	-	-	3
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	154	153	7	3	-	0	153
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	-	-	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	134	131	-	2	-	-	131
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	18	18	-	6	-	-	17
Einstiegsqualifizierung	35	35	-	-	-	-	35
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	1	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	1	1	-	1	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	595	163	8	11	38	31	86
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	435	123	8	11	33	28	51
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	3	-	-	-	-	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	158	40	-	1	5	3	34
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	403	200	21	46	67	15	93
Eingliederungszuschuss	296	157	18	18	54	12	79
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	26	26	2	26	5	-	8
Gründungszuschuss	81	17	1	2	7	3	6
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	2.021	1.354	38	75	112	48	1.158

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3b II) Anteile (in Prozent)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufsrückkehrende	Geringqualifizierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	4.554	67,7	17,0	6,5	43,7	2,6	23,3
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	46	44,7	3,2	5,4	16,0	4,1	22,3
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	43	42,6	3,3	2,7	17,2	4,5	20,7
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	16	44,4	2,6	3,7	13,8	2,6	28,6
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	27	41,6	3,7	2,1	19,3	5,5	16,2
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2	47,6	4,8	4,8	-	-	42,9
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	2	100,0	-	83,3	-	-	44,4
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	976	99,4	0,7	1,6	-	0,0	99,2
Berufseinstiegsbegleitung	542	100,0	-	0,8	-	-	100,0
Assistierte Ausbildung	89	97,9	-	-	-	-	97,9
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	89	97,9	-	-	-	-	97,9
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	4	85,4	-	2,1	-	-	85,4
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	154	99,6	4,7	2,0	-	0,2	99,6
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	134	98,2	-	1,5	-	-	98,2
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	18	100,0	-	31,0	-	-	94,4
Einstiegsqualifizierung	35	100,0	-	-	-	-	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	1	.	.	.	.	.	.
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	1	100,0	-	100,0	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	595	27,4	1,4	1,9	6,3	5,2	14,4
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	435	28,2	1,9	2,4	7,5	6,4	11,8
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	3	-	-	-	-	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	158	25,6	-	0,4	3,2	1,8	21,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	403	49,7	5,2	11,5	16,6	3,7	23,2
Eingliederungszuschuss	296	53,1	6,1	6,1	18,4	3,9	26,7
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	26	100,0	6,1	100,0	19,5	-	31,0
Gründungszuschuss	81	21,0	1,8	2,5	8,9	4,2	7,9
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	2.021	67,0	1,9	3,7	5,5	2,4	57,3

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3c I) Zugang - Jahressumme - und Bestand - Jahresdurchschnitt - ¹⁾

	Insgesamt		Frauen	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	2.403	451	935	162
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	742	8	327	2
Vermittlungsbudget ¹⁾	421	x	213	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	243	5	93	2
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	149	3	62	1
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	94	2	31	1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	-	x	-	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	74	x	*	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	23	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	51	2	15	1
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	4	1	*	0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	691	971	252	359
Berufseinstiegsbegleitung	253	542	98	215
Assistierte Ausbildung	81	85	14	16
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	81	85	14	16
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	-	-
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	8	4	*	0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	219	153	96	72
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	54	132	19	41
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	*	18	-	6
Einstiegsqualifizierung	68	35	21	9
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	0	*	0
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	1	-	-
C Berufliche Weiterbildung	92	39	39	18
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	71	26	28	12
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	*	1	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	*	12	11	6
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	193	83	84	29
Eingliederungszuschuss	184	67	84	25
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	14	-	3
Gründungszuschuss	*	2	-	1
G Freie Förderung	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	1.718	1.101	702	409

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3c II) Anteile an Insgesamt (in Prozent)

	in % von Tabelle 3a/ 3b Insgesamt		in % von Tabelle 4a/ 4b Frauen Insgesamt	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	15,8	9,9	13,1	7,6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	17,7	16,8	14,3	8,9
Vermittlungsbudget ¹⁾	17,5	x	15,5	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	14,3	12,6	10,5	6,4
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	15,1	19,6	12,0	10,0
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	13,1	8,6	8,5	4,7
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	-	x	-	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	90,2	x	*	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	88,5	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	91,1	90,5	78,9	75,0
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	50,0	50,0	*	50,0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	98,9	99,4	98,4	99,3
Berufseinstiegsbegleitung	100,0	100,0	100,0	100,0
Assistierte Ausbildung	94,2	95,8	93,3	94,9
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	94,2	95,8	93,3	94,9
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	x	x	x	x
Vorphase der Assitierten Ausbildung	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	100,0	100,0	*	100,0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	99,5	99,8	99,0	99,5
Ausbildungsbegleitende Hilfen	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	98,2	98,9	95,0	96,9
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	*	100,0	x	100,0
Einstiegsqualifizierung	100,0	100,0	100,0	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	62,5	*	83,3
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	100,0	x	x
C Berufliche Weiterbildung	9,1	6,6	7,9	4,9
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	8,7	6,0	6,9	4,3
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	*	26,5	*	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	*	7,8	*	6,3
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	23,9	20,7	21,5	15,6
Eingliederungszuschuss	25,5	22,8	23,3	18,1
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	52,1	*	50,0
Gründungszuschuss	*	2,9	*	2,0
G Freie Förderung	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	25,6	54,5	20,5	42,9

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

4a) Zugang - Jahressumme

	Insgesamt	in % von Tabelle 3a insgesamt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	7.130	46,9	3.770	x	317	1.963	368	1.598
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	2.286	54,5	1.072	74	84	470	*	469
Vermittlungsbudget ¹⁾	1.374	57,2	657	42	54	277	90	285
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	884	51,9	408	32	27	193	*	179
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	518	52,4	235	20	15	113	*	112
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	366	51,1	173	12	12	80	*	67
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	3	100,0	*	-	-	-	*	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	*	*	*	-	*	-	-	5
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	*	*	*	-	-	-	-	*
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	19	33,9	4	-	*	-	-	*
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	*	*	-	*	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	256	36,6	253	5	5	-	*	253
Berufseinstiegsbegleitung	98	38,7	98	-	*	-	-	98
Assistierte Ausbildung	15	17,4	15	-	-	-	-	15
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	15	17,4	15	-	-	-	-	15
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	x	-	-	-	-	-	-
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	x	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	3	-	*	-	-	3
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	97	44,1	97	5	*	-	*	97
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	x	-	-	-	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	20	36,4	19	-	-	-	-	19
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	-	*	-	-	-	-	-	-
Einstiegsqualifizierung	21	30,9	21	-	-	-	-	21
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	*	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	491	48,8	169	17	11	58	*	62
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	404	49,8	146	17	11	54	36	45
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	*	*	-	-	-	-	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	*	*	23	-	-	4	*	17
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	391	48,5	184	13	14	53	*	106
Eingliederungszuschuss	361	50,1	175	13	*	49	19	*
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	*	*	-	*	-	-	-
Gründungszuschuss	*	*	*	-	-	4	*	*
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	3.424	51,1	1.678	109	114	581	199	890

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

4b) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	in % von Tabelle 3b Ingesamt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Ingesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	2.132	46,8	1.441	398	123	967	104	413
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	24	52,8	10	1	1	4	2	4
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	23	54,5	9	1	1	4	2	4
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	8	47,6	3	0	0	1	0	2
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	16	58,4	6	1	0	3	1	2
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1	38,1	0	-	0	-	-	0
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	0	22,2	0	-	0	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	362	37,1	360	4	7	-	0	360
Berufseinstiegsbegleitung	215	39,7	215	-	3	-	-	215
Assistierte Ausbildung	16	18,4	16	-	-	-	-	16
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	16	18,4	16	-	-	-	-	16
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	x	-	-	-	-	-	-
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	x	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	0	4,2	0	-	0	-	-	0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	73	47,3	72	4	2	-	0	72
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	x	-	-	-	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	43	31,8	42	-	-	-	-	42
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	6	31,0	6	-	2	-	-	6
Einstiegsqualifizierung	9	25,2	9	-	-	-	-	9
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	1	75,0	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	380	63,7	112	5	7	23	29	54
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	280	64,4	83	5	7	20	27	29
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1	35,3	-	-	-	-	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	99	62,5	29	-	-	3	2	25
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	186	46,3	89	9	14	30	15	40
Eingliederungszuschuss	139	47,2	73	8	7	23	12	35
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	6	23,0	6	-	6	2	-	2
Gründungszuschuss	41	50,5	11	1	1	5	3	3
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	952	47,1	570	19	29	57	46	457

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4c) Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

4c I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
	1	2	3
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) ¹⁾	1,9	1,9	1,9
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	46,8	53,2
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	46,3	53,7

realisierter Förderanteil (s. auch Tab. 4 b)	x	47,1	52,9
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	0,8	- 0,8

realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung") (s. auch Tab. 4 b)	x	56,5	43,5
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	10,2	- 10,2

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4c II) Bestand - Jahresdurchschnitt Vorjahr

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) ¹⁾	2,2	2,1	2,3
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	45,8	54,2
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	44,4	55,6

realisierter Förderanteil	x	47,5	52,5
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	3,1	- 3,1

realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung")	x	56,5	43,5
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	12,0	- 12,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.

**Tabelle 5) Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III
besonders förderungsbedürftige Personengruppen**

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

5) Abgang - Jahressumme

		Abgang von Arbeitslosen						
		darunter: besonders förderungsbedürftige Personen						
		Insgesamt	Insge-samt ¹⁾	Langzeit-arbeits-lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe-hinderte Menschen / Gleichge-stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs-rück-kehrende	Gering-qualifi-zierte
		1	2	3	4	5	6	7
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	14.568	8.142	1.378	711	4.108	405	3.614
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	6.897	3.190	306	235	1.426	177	1.550
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	6.577	3.086	283	234	1.377	167	1.513
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	45,1	37,9	20,5	32,9	33,5	41,2	41,9
dar. Abgänge in ungeforderte Beschäftigung	05	5.873	2.746	248	197	1.249	151	1.338
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	40,3	33,7	18,0	27,7	30,4	37,3	37,0
dar. in selbständige Tätigkeit	07	295	83	21	*	42	9	23
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	2,0	1,0	1,5	*	1,0	2,2	0,6
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	238	73	20	*	37	6	21
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	1,6	0,9	1,5	*	0,9	1,5	0,6
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	591	273	28	27	129	17	124
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	9,0	8,8	9,9	11,5	9,4	10,2	8,2
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	460	213	20	19	102	15	100
Vermittlungsquote 4) (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	7,8	7,8	8,1	9,6	8,2	9,9	7,5

		Abgang von arbeitslosen Frauen						
		darunter: besonders förderungsbedürftige Personen						
		Insgesamt	Insge-samt ¹⁾	Langzeit-arbeits-lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe-hinderte Menschen / Gleichge-stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs-rück-kehrende	Gering-qualifi-zierte
		1	2	3	4	5	6	7
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	6.890	3.762	707	330	1.953	374	1.434
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	3.133	1.408	155	105	591	169	614
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	3.024	1.372	145	104	578	159	605
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	43,9	36,5	20,5	31,5	29,6	42,5	42,2
dar. Abgänge in ungeforderte Beschäftigung	05	2.673	1.206	129	87	524	143	520
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	38,8	32,1	18,2	26,4	26,8	38,2	36,3
dar. in selbständige Tätigkeit	07	101	29	9	*	11	9	5
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	1,5	0,8	1,3	*	0,6	2,4	0,3
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	78	23	9	*	8	6	5
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	1,1	0,6	1,3	*	0,4	1,6	0,3
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	251	101	12	9	42	17	43
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	8,3	7,4	8,3	8,7	7,3	10,7	7,1
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	190	76	10	6	33	15	31
Vermittlungsquote 4) (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	7,1	6,3	7,8	6,9	6,3	10,5	6,0

- 1) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.
- 2) Abgänge in Erwerbstätigkeit (Zeile 02) umfassen neben den Abgängen in Beschäftigung (Zeile 03) und den Abgängen in Selbständigkeit (Zeile 07) auch Abgänge in den Freiwilligendienst. Die Summe von Zeile 03 und 07 weicht daher um die Zahl der Abgänge in den Freiwilligendienst von Zeile 02 ab.
- 3) Die Wiederbeschäftigungsquote zeigt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben. Sie bezieht die Abgänge in Beschäftigung (Zeile 03) auf die Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt (Zeile 01).
- 4) Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in ungeforderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben.
Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen oder Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Zum einen werden vielfach Arbeitsvermittlungen nach Auswahl und Vorschlag mit zusätzlichen Förderleistungen getätigt. Über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zudem die Selbstinformationseinrichtungen, die Beratungsdienstleistungen, Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche, auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen, sowie die Förderung durch das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei. Weiterführende Informationen können der Publikation "Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme" entnommen werden, abrufbar unter:
[Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme](#)

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6a) Austritte von Männern und Frauen

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2021 - Dezember 2021)

	Austritte Insgesamt	darunter:							
		Frauen	Männer	besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	2.708	1.399	1.309	1.392	73	100	619	86	682
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.658	783	875	747	60	63	324	52	357
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.189	542	647	508	40	39	202	29	261
Maßnahmen bei einem Träger	469	241	228	239	20	24	122	23	96
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	10	8	*	6	*	*	*	-	3
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	71	23	48	28	*	9	-	-	23
dav. Vermittlungsbudget	25	7	18	10	*	5	-	-	6
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	46	16	30	18	*	4	-	-	17
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	11	4	7	11	*	10	*	-	3
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung ohne BOM									
Berufseinstiegsbegleitung	228	95	133	166	-	*	-	-	166
Assistierte Ausbildung	14	3	11	14	-	-	-	-	14
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	14	3	11	14	-	-	-	-	14
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	-	*	*	-	-	-	-	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	168	62	106	168	4	*	-	-	168
Ausbildungsbegleitende Hilfen	197	31	166	183	-	*	-	-	182
Außerbetriebliche Berufsausbildung	77	26	51	77	-	3	-	-	77
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	12	4	8	12	-	4	-	-	11
Einstiegsqualifizierung	58	12	46	57	-	*	-	-	57
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	894	465	429	326	34	22	102	46	163
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	705	365	340	285	34	20	95	41	135
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	9	7	*	4	*	*	-	*	*
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	162	90	72	43	-	*	4	4	34
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	869	382	487	417	57	46	165	29	191
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	15	4	11	15	-	15	8	-	*
Gründungszuschuss	106	47	59	28	*	*	11	10	6
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6b) Eingliederungsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2021 - Dezember 2021)

	Austritte Insge- samt	darunter:							
		Frauen	Männer	beson- ders förder- ungs- bedürf- tige Perso- nen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	79,2	77,0	81,6	72,7	52,1	77,0	70,4	69,8	74,5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	67,4	67,0	67,8	59,8	53,3	57,1	54,9	50,0	64,7
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	79,0	79,7	78,4	73,2	62,5	69,2	71,3	62,1	74,7
Maßnahmen bei einem Träger	38,2	38,6	37,7	31,4	35,0	37,5	27,9	34,8	37,5
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	45,1	43,5	45,8	53,6	x	x	x	x	52,2
dav. Vermittlungsbudget	64,0	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	34,8	x	40,0	x	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	57,9	41,1	69,9	54,8	x	x	x	x	54,8
Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	56,5	53,2	58,5	56,5	x	x	x	x	56,5
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87,8	90,3	87,3	87,4	x	x	x	x	87,4
Außerbetriebliche Berufsausbildung	58,4	50,0	62,7	58,4	x	x	x	x	58,4
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	77,6	x	78,3	77,2	x	x	x	x	77,2
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	72,5	70,5	74,6	68,4	52,9	68,2	64,7	76,1	69,3
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	66,5	63,6	69,7	64,9	52,9	65,0	63,2	73,2	64,4
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	94,4	94,4	94,4	90,7	x	x	x	x	91,2
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	86,7	88,7	85,0	82,0	82,5	87,0	84,2	86,2	75,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	10,4	8,5	11,9	17,9	x	x	x	x	x
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6c) Verbleibsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Verbleibsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2021 - Dezember 2021) ¹⁾

	Austritte Insge- samt	darunter:							
		Frauen	Männer	beson- ders förder- ungs- bedürf- tige Perso- nen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte ³⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	89,6	88,8	90,5	87,7	69,9	92,0	80,5	88,4	94,0
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	79,0	79,2	78,9	71,8	73,3	73,0	66,7	75,0	75,1
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	85,3	85,8	84,9	80,9	75,0	76,9	78,7	82,8	81,6
Maßnahmen bei einem Träger	63,1	64,3	61,8	52,3	70,0	66,7	46,7	65,2	57,3
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	57,7	60,9	56,3	67,9	x	x	x	x	69,6
dav. Vermittlungsbudget	64,0	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	54,3	x	56,7	x	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	96,1	92,6	98,5	96,4	x	x	x	x	96,4
Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assitierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	86,9	82,3	89,6	86,9	x	x	x	x	86,9
Ausbildungsbegleitende Hilfen	93,9	96,8	93,4	93,4	x	x	x	x	93,4
Außerbetriebliche Berufsausbildung	77,9	76,9	78,4	77,9	x	x	x	x	77,9
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	93,1	x	93,5	93,0	x	x	x	x	93,0
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	86,6	88,6	84,4	82,5	76,5	90,9	74,5	91,3	83,4
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	83,4	86,0	80,6	80,4	76,5	90,0	73,7	90,2	80,0
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	97,5	96,7	98,6	95,3	x	x	x	x	97,1
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	92,8	94,2	91,6	90,6	94,7	97,8	90,9	89,7	87,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	98,1	97,9	98,3	96,4	x	x	x	x	x
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 7) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

Das Internetangebot der BA-Statistik informiert u. a. darüber, wie sich die Rahmenbedingungen für die Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt entwickelt haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 SGB III a. F.).

Mit unseren Interaktiven Statistiken können Sie sich Ihre Daten und Grafiken selbst zusammenstellen.

[Interaktive Statistiken](#)

Die Anwendungen enthalten Daten zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt im Überblick
- Leistung und Förderung
- Arbeitslosigkeit
- Ausbildungsmarkt
- Berufe und Branchen
- Beschäftigung, Entgelte, regionale Mobilität
- Demografie und Migration
- Fachkräftebedarf

Außerdem stehen zur Verfügung:

[Interaktive Arbeitsmarkt- und Strukturanalysen \(Direktlink\)](#)

Bei der Einordnung der Daten zur Eingliederungsbilanz in den regionalen Kontext unterstützen folgende Jahreszahlen- und Zeitreihenprodukte:

[Zahlen, Daten, Fakten - Strukturdaten und -indikatoren - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose nach Rechtskreisen - Deutschland, West/Ost, Länder und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Abgang und Verbleib von Arbeitslosen in Beschäftigung – Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen und Agenturen \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquote - Deutschland, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Gemeinden \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten - Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen, Agentur für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen - Deutschland, West/Ost und Länder \(Zeitreihe Jahreszahlen ab 1991\)](#)

[Beschäftigungsquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Regionalreport über Beschäftigte - Kreise und Agenturen für Arbeit \(Quartalszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Arbeitsort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Wohnort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005\)](#)

Bei Fragen zu den Produkten stehen Ihnen gerne die Kolleginnen und Kollegen in den Statistik-Services zur Verfügung.

Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung
8a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2022 gegenüber Vorjahr	
	1	2	3	4	absolut	in %
					5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	8.873	6.014	4.451	4.195	- 256	- 5,8
Vermittlungsbudget ¹⁾	5.423	3.973	2.708	2.401	- 307	- 11,3
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	3.276	1.932	1.661	1.704	43	2,6
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.929	1.363	1.191	988	- 203	- 17,0
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	1.347	569	470	716	246	52,3
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	11	8	10	3	- 7	- 70,0
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	159	89	71	82	11	15,5
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	99	47	25	26	1	4,0
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	60	42	46	56	10	21,7
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	20	11	8	- 3	- 27,3
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	*	-	-	-	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	508	690	757	699	- 58	- 7,7
Berufseinstiegsbegleitung	37	258	256	253	- 3	- 1,2
Assistierte Ausbildung	*	*	102	86	- 16	- 15,7
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	*	*	102	86	- 16	- 15,7
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	-	-	-	x
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	-	-	-	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	-	-	*	8	*	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	193	162	213	220	7	3,3
Ausbildungsbegleitende Hilfen	123	112	34	-	- 34	- 100,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	90	85	86	55	- 31	- 36,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	8	13	6	*	*	*
Einstiegsqualifizierung	51	55	52	68	16	30,8
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	*	*	*	*	*
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	*	*	-	*	*
C Berufliche Weiterbildung	1.511	1.208	1.024	1.006	- 18	- 1,8
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.330	1.013	862	812	- 50	- 5,8
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	15	9	3	3	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	166	186	159	191	32	20,1
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	1.233	990	890	806	- 84	- 9,4
Eingliederungszuschuss	1.087	882	766	721	- 45	- 5,9
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	24	10	20	14	- 6	- 30,0
Gründungszuschuss	122	98	104	71	- 33	- 31,7
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	x
Summe (A, B, C, D, G)	12.125	8.902	7.122	6.706	- 416	- 5,8

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung
8b) Eingliederungsquote

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen (jeweils Januar - Dezember); Eingliederungsquote (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt)

	Austritte			Eingliederungsquote (in %)		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung						
Vermittlungsbudget	5.423	3.973	2.708	71,2	71,7	79,2
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	3.328	1.968	1.658	61,3	64,6	67,4
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.946	1.371	1.189	71,4	74,3	79,0
Maßnahmen bei einem Träger	1.382	597	469	47,1	42,5	38,2
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	11	8	10	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	159	92	71	59,7	56,5	45,1
dav. Vermittlungsbudget	99	47	25	60,6	61,7	64,0
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	60	45	46	58,3	51,1	34,8
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	18	19	11	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	*	-	-	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung						
Berufseinstiegsbegleitung	274	244	228	46,4	50,4	57,9
Assistierte Ausbildung	6	7	14	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	6	7	14	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	-	x	x	x
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	-	-	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	-	*	*	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	193	179	168	47,2	47,5	56,5
Ausbildungsbegleitende Hilfen	125	127	197	86,4	85,0	87,8
Außerbetriebliche Berufsausbildung	73	102	77	61,6	69,6	58,4
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	8	15	12	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	36	56	58	72,2	78,6	77,6
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	*	-	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung						
Förderung der beruflichen Weiterbildung ²⁾	1.304	1.096	894	69,6	66,9	72,5
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ²⁾	992	903	705	61,9	60,4	66,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ²⁾	20	9	9	40,0	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	120	167	162	91,7	97,0	94,4
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit						
Eingliederungszuschuss	1.091	923	869	82,0	83,5	86,7
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	27	28	15	74,1	82,1	x
Gründungszuschuss	129	122	106	11,6	13,1	10,4
G Freie Förderung						
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar: Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				darunter		Insge- samt	darunter		Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
				Insge- samt	Auslän- der	Deut- sche	Insge- samt	Auslän- der	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	15.207	12.948	13,6	11,0	8,5	2,5	1,9	0,9	1,0
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.195	3.480	9,8	7,6	4,9	2,7	1,8	0,8	1,0
Vermittlungsbudget ¹⁾	2.401	1.949	(8,2)	(6,6)	(3,6)	(3,0)	(1,3)	(0,5)	(0,8)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1.704	1.459	12,4	9,4	6,9	2,4	2,6	(1,3)	(1,3)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	988	847	11,8	9,3	6,5	(2,7)	(2,1)	(1,2)	(0,9)
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	716	612	13,2	9,5	7,5	(2,0)	(3,3)	(1,5)	(1,8)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	3	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	82	65	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	26	22	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	56	43	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	8	7	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	697	439	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	253	120	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	86	54	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	86	54	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	8	6	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	220	164	(8,5)	(6,7)	(*)	(*)	(1,8)	(*)	(*)
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	55	48	(8,3)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)	(*)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	7	5	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Einstiegsqualifizierung	68	42	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ³⁾	585	498	14,3	11,6	7,8	(3,8)	(2,0)	(*)	(*)
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	582	495	14,3	11,7	7,9	(3,8)	(2,0)	(*)	(*)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	3	3	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	806	688	(25,6)	(23,3)	(21,4)	(1,9)	(1,6)	(1,2)	(0,4)
Eingliederungszuschuss	721	624	27,6	*	*	(*)	(*)	(1,3)	(*)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	14	10	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	71	54	(*)	(*)	(*)	(*)	(-)	(-)	(-)
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	6.283	5.105	12,6	10,2	7,7	2,5	1,9	0,9	1,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9b) Bestand Jahresdurchschnitt

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar: Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				darunter		Insge- sam	darunter		Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
				Insge- sam	Auslän- der		Insge- sam	Auslän- der	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	4.554	3.848	12,0	9,4	6,7	2,8	2,0	0,9	1,1
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	46	40	(13,4)	(9,4)	(7,7)	(1,7)	(3,3)	(2,1)	(1,3)
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	43	37	(14,3)	(10,1)	(8,3)	(1,8)	(3,6)	(2,2)	(1,3)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	16	13	(11,3)	(8,1)	(5,6)	(2,5)	(2,5)	(1,3)	(1,3)
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	27	24	(16,0)	(11,1)	(9,8)	(1,4)	(4,2)	(2,8)	(1,4)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2	1	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	2	1	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	976	618	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	542	307	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	89	62	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	89	62	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	4	3	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	154	107	(9,2)	(7,1)	(4,9)	(2,2)	(2,1)	(0,7)	(1,4)
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	134	108	(5,1)	(3,5)	(1,9)	(1,6)	(1,6)	(-)	(1,6)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	18	12	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	35	19	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	1	1	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ³⁾	270	218	13,0	(10,2)	(7,2)	(3,0)	(2,2)	(1,6)	(0,6)
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	267	215	13,2	(10,4)	(7,3)	(3,0)	(2,2)	(1,6)	(0,6)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	3	3	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	403	335	(14,1)	(11,4)	(9,3)	(2,2)	(2,2)	(1,1)	(1,0)
Eingliederungszuschuss	296	252	16,3	13,4	11,9	(1,5)	(2,2)	(1,5)	(0,7)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	26	20	(8,7)	(5,0)	(-)	(5,0)	(3,7)	(-)	(3,7)
Gründungszuschuss	81	63	(7,2)	(5,6)	(1,6)	(4,0)	(1,5)	(-)	(1,5)
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	1.694	1.211	11,1	8,4	6,6	(1,8)	2,3	(1,0)	(1,3)

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

I. Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2021 - Dezember 2021)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				darunter			darunter		
				Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche (m. mind. einem zugewanderten Elternteil)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	2.708	2.259	7,7	5,4	2,5	2,8	2,2	(0,5)	1,7
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.658	1.391	11,0	8,3	5,1	3,0	2,3	(0,9)	(1,4)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.189	994	9,9	7,4	4,4	2,8	(2,0)	(0,8)	(1,2)
Maßnahmen bei einem Träger	469	397	13,9	10,3	6,8	(3,5)	(3,0)	(1,0)	(2,0)
dav. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	10	8	(*)	(*)	(*)	(-)	(-)	(-)	(-)
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	71	58	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
dav. Vermittlungsbudget	25	20	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	46	38	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	11	11	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	-	-	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	228	180	(6,1)	(3,3)	(*)	(*)	(2,2)	(*)	(*)
Assistierte Ausbildung	14	14	(35,7)	(*)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	14	14	(35,7)	(*)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	(*)	(*)	(*)	(-)	(-)	(-)	(-)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	168	134	(11,9)	(8,2)	(*)	(*)	(3,0)	(*)	(*)
Ausbildungsbegleitende Hilfen	197	183	25,1	18,0	*	(*)	(5,5)	(2,7)	(2,7)
Außerbetriebliche Berufsausbildung	77	69	(4,3)	(-)	(-)	(-)	(4,3)	(*)	(*)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	12	11	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(-)	(*)
Einstiegsqualifizierung	58	41	(9,8)	(*)	(*)	(-)	(*)	(-)	(*)
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ²⁾									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	705	578	14,4	10,6	8,0	(2,6)	(2,2)	(1,6)	(0,7)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	9	8	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	869	723	8,2	6,5	4,3	(2,1)	(1,5)	(0,6)	(1,0)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	15	13	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Gründungszuschuss	106	87	(*)	(*)	(-)	(*)	(-)	(-)	(-)
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Oschatz (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnissniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

II. Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2021 - Dezember 2021)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	darunter						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wanden- ten Elternteil)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	79,2	78,8	75,3	78,5	64,3	92,2	68,0	x	64,1
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	67,4	66,9	59,5	62,6	60,6	64,3	46,9	x	x
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	79,0	78,6	75,5	79,7	77,3	82,1	x	x	x
Maßnahmen bei einem Träger	38,2	37,8	30,9	31,7	33,3	x	x	x	x
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	45,1	39,7	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget	64,0	55,0	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	34,8	31,6	x	x	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	57,9	55,0	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assitierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	56,5	53,0	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87,8	88,0	80,4	81,8	80,6	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	58,4	55,1	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	77,6	73,2	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ²⁾									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	66,5	64,5	48,2	49,2	45,7	x	x	x	x
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	86,7	86,6	76,3	80,9	83,9	x	x	x	x
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	10,4	9,2	x	x	x	x	x	x	x
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2022

Mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes zum 1. Januar 2023 sind die § 11 SGB III sowie § 54 SGB II aufgehoben. Für den Übergang wird der Tabellenteil der Eingliederungsbilanzen für das Jahr 2022 in unveränderter Form produziert und an die AA und JC verteilt (Ende Juni 2023). Es entstehen keine Informationsverluste. Texte können wie in den Vorjahren entstehen und die Eingliederungsbilanzen in gewohnter Form veröffentlicht werden.

§ 54 SGB II a. F.

Jede Agentur für Arbeit erstellt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. § 11 des Dritten Buches gilt entsprechend. Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in geeigneter Weise abbilden.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitet die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten und die nach § 51b SGB II von den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) übermittelten Daten in zentralen statistischen IT-Verfahren auf. In der SGB-II-Eingliederungsbilanz bilden diese Verfahren die Grundlage für die Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie weiterer Arbeitsmarktdaten.

Die **Rechtskreiszuordnung** von Förderungen richtet sich in der Förderstatistik grundsätzlich nach der **Kostenträgerschaft der Förderung**. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) des Rechtskreises SGB II eine aus dem Rechtskreis SGB III finanzierte Förderung erhält.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmenden zu den Jobcentern erfolgt nach dem Wohnort. Daraus ergibt sich in Einzelfällen die Zuordnung von Daten aus den BA-Systemen zu einem zugelassenen kommunalen Träger und umgekehrt. Abweichend davon werden die Tabellen 1 und 2 nach der Trägerschaftsdienststelle ausgewiesen, die die Kosten für die Förderung zahlt.

Die Eingliederungsbilanz 2022 bildet die Ergebnisse auf Ebene der Jobcenter nach dem im **März 2023** gültigen **Gebietsstand** ab und berücksichtigt die Neuorganisation der Dienststellen im Bezirk der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen (RD SAT).

Die Datenlieferungen folgender Jobcenter waren im Berichtsjahr 2022 teilweise **unplausibel**:

- 11916 JC Nordfriesland
- 34702 JC Ennepe-Ruhr-Kreis
- 37710 JC Steinfurt
- 39106 JC Solingen, Stadt
- 41506 JC Darmstadt-Dieburg
- 44702 JC Marburg-Biedenkopf
- 45148 JC Offenbach am Main, Stadt
- 51908 JC Mayen-Koblenz
- 65106 JC Ortenaukreis

Die Jobcenter waren nach § 54 SGB II a. F. verpflichtet, eine Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III a. F. zu erstellen. Zusätzlich zur Verpflichtung der Jobcenter zur Erstellung einer Eingliederungsbilanz war die Bundesagentur verpflichtet, Indikatoren zu entwickeln, die den **Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** in geeigneter Form abbilden, sofern einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen. Mögliche Indikatoren zum Integrationsfortschritt wurden aus unterschiedlichen Gründen verworfen, siehe dazu die Erkenntnisse, die im Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit beschrieben sind: [Integrationsfortschritte - Möglichkeiten und Grenzen der Abbildbarkeit](#)

Allgemeine Erläuterungen

Die Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 SGB II werden von den Trägern der Grundsicherung aus Mitteln des Bundeshaushalts als Ermessensleistungen erbracht und sind nach § 54 SGB II a. F. in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen. Eine Ausnahme stellen die kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II dar, die aus kommunalen Mitteln finanziert werden.

Für die **Inhalte der Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II a. F. galt der § 11 SGB III a. F. entsprechend.**

Die Reihenfolge der Tabellen zur Eingliederungsbilanz orientiert sich an der Aufzählung im § 11 Abs. 2 SGB III a. F.. In den Tabellen 1 bis 9 werden die erbrachten Eingliederungsleistungen einzeln dargestellt und zusätzlich zu Kategorien zusammengefasst (dies gilt nicht für die Tabellen 6a, b, c, 8b und 9c). Die Nummerierung im Gesetz dient als Referenz. Reihenfolge und Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, stimmen mit den Abschnitten im Dritten Kapitel des SGB III überein.

Gesetzliche Grundlagen der Instrumente für die Bilanz 2022

A Aktivierung und berufliche Eingliederung	
§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget
§ 45 SGB III	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Träger
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III, § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III	dar. Vermittlung in sv.-pflichtige Beschäftigung
§§ 44, 45, 115 Nr. 1 SGB III	Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)
§§ 44, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Vermittlungsbudget
§§ 45, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 46 (1) SGB III	Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen
§ 46 (2) SGB III	Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen
§ 16h SGB II	Förderung schwer zu erreichender junger Menschen
B Berufswahl und Berufsausbildung	
§ 130 SGB III a.F. und §§ 74, 75 und 75a SGB III n.F.	Assistierte Ausbildung
§§ 75, 115 Nr. 2 SGB III a.F.	Ausbildungsbegleitende Hilfen
§§ 76, 115 Nr. 2 SGB III	Außerbetriebliche Berufsausbildung

§§ 73, 115 Nr. 2 SGB III	Ausbildungszuschüsse für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen
§§ 54a, 115 Nr. 2 SGB III	Einstiegsqualifizierung
§§ 73 (3), 115 Nr. 2 SGB III	Zuschuss f. Schwerbehinderte Menschen im Anschl. an Aus- und Weiterbildung
C Berufliche Weiterbildung	
§§ 81 ff SGB III	Förderung der beruflichen Weiterbildung
§§ 81 ff , 115 Nr. 3 SGB III	Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung
§ 82 SGB III	Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflichen Weiterbildung Beschäftigter
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	
§§ 88, 90 (1), 131 SGB III, § 421f SGB III a.F.	Eingliederungszuschuss
§ 90 (2) SGB III, § 219 (1) Satz 1 SGB III a. F. § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
§ 16b SGB II	Einstiegsgeld bei abhängiger sv.-pflichtiger Erwerbstätigkeit
§ 16e SGB II	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen
§ 16e SGB I a. F.	Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)
§ 16b SGB II	Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit
§ 16c SGB II	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	
§ 117 (1) SGB III	besondere Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	
§ 16d SGB II	Arbeitsgelegenheiten
§ 16e SGB II a. F.	Förderung von Arbeitsverhältnissen
§ 16i SGB II	Teilhabe am Arbeitsmarkt
G Freie Förderung	
§ 135 SGB III	Freie Förderung SGB II
H Sonstige Förderung	

§ 59 SGB II i.V.m. 309 SGB III	Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur
	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger
Altersteilzeitgesetz	Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz
Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)	Zuschüsse i. R. d. Sicherstellungsauftrags Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz
§ 1 Abs.4 S.1 Aufbauhilfeverordnung 2021 / EinglMV2022	Hochwasserhilfe

Erläuterungen zu den Tabellen

Tabelle 1: Zugewiesene Mittel und Ausgaben

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 1) dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie zu den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

In Tabelle 1a werden die zugewiesenen Mittel (SOLL) den Ausgaben (IST) als Saldo gegenübergestellt. Den Trägern der Grundsicherung werden Haushaltsmittel für die klassischen Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II zugewiesen. Eine gesonderte Zuweisung und damit den gesonderten Nachweis in der Eingliederungsbilanz gibt es ab Berichtsjahr 2019 nur noch für den Beschäftigungszuschuss. Damit entfällt die bisherige nachrichtliche Zusammenfassung der Instrumente Freie Förderung, Förderung von Arbeitsverhältnissen und Förderung schwer zu erreichender junger Menschen.

Die Ausgaben geben die **Verwendung der Mittel** wieder. Die Bilanzsumme setzt sich aus den Ergebnissen der acht Kategorien der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Tabelle 1b zusammen.

Informationen zu den verwendeten Haushaltsmitteln für kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II (Kinderbetreuung, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) liegen nicht vor. Es handelt sich um Leistungen, die durch kommunale Träger erbracht werden und deren Ausgaben nicht für die Übermittlung an die Bundesagentur für Arbeit vorgesehen sind.

Tabelle 1b enthält die Ausgaben (IST) für alle Instrumente und die Ergebnisse der acht Kategorien. Diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente können für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten eingesetzt werden, vgl. Seite 3: Gesetzliche Grundlagen der Instrumente.

Für das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TaAM) wird nachrichtlich der "Passiv-Aktiv-Transfer" (PAT) mit in die Summe der Ausgaben einbezogen, auch wenn es sich nicht um eine direkte Eingliederungsleistung, sondern um eine besondere Form der Finanzierung handelt. Über den Passiv-Aktiv-Transfer werden aktivierte Mittel aus dem Titel für Arbeitslosengeld II genutzt.

Für **Jobcenter** sind Ausgaben dargestellt, die über die Finanzsysteme ausgezahlt werden. Für Instrumente in der Restabwicklung sowie für Beträge aus dem Forderungseinzug werden Rückeinnahmen, d. h. negative Beträge, auf im Haushaltsjahr 2022 noch gültige Finanzpositionen gebucht. In der Eingliederungsbilanz fließen diese Daten in die Ergebnisse der Tabelle 1b ein und werden in die Berechnung der Kategoriensummen bzw. der Ausgaben insgesamt einbezogen.

Die Ausgaben für die Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister werden nicht mehr nur nachrichtlich berichtet, sondern sind als Teil des Eingliederungstitels in die Gesamtausgaben einbezogen.

Das **Ergebnis für Deutschland** beinhaltet Buchungen der Regionaldirektionen, der besonderen Dienststellen sowie der SGB-II- und SGB-III-Dienststellen auf Finanzpositionen des SGB II. Das Gesamtergebnis der Bundesländer, Westdeutschlands und Ostdeutschlands beinhaltet alle Buchungen der SGB-II- und SGB-III-Dienststellen der BA auf Finanzpositionen des SGB II, ohne die Buchungen der besonderen Dienststellen sowie der Regionaldirektionen. Die Summe einer Grundsicherungsstelle umfasst die Buchungen des Jobcenters.

Tabelle 2: Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 2) den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation,

Die instrumentenspezifische durchschnittliche monatliche Höhe der **Ausgaben je Förderung** wird wie folgt berechnet:

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben in Tabelle 1b werden durch den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnehmenden dividiert. Diese Berechnung setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden. Für den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnehmenden je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung und Monat.

Derzeit gibt es kein Verfahren zur Ermittlung von Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personen. Der Nachweis der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung erstreckt sich auf alle Teilnehmenden.

Einmalleistungen sind Bewilligungen aus dem Vermittlungsbudget, eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen sowie unter Umständen Freie Förderung. Für diese Instrumente werden nur Zugänge berechnet, keine Bestände. Deshalb ist die genannte Berechnung für diese Förderarten nicht sinnvoll, sondern die Ausgaben werden durch die Anzahl der Förderungen dividiert und als Ausgaben je Förderung ausgewiesen. Diese Ergebnisse sind nicht mit den zeitraumbezogenen Teilnahmen im Jahresdurchschnitt vergleichbar.

Zur besseren regionalen Vergleichbarkeit werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie darunter aufgeführte Maßnahmearten ebenfalls als durchschnittliche Ausgaben pro Förderung ausgewiesen.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben), ist keine Berechnung möglich. Das gilt auch für Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Teilnahmen haben wie bei Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger.

Für die **Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ)** nach § 16h SGB II ist der Nachweis von durchschnittlichen Ausgaben je Förderung pro Monat aufgrund des gesetzlichen Konstrukts nicht sinnvoll, da davon auszugehen ist, dass nicht jeder Teilnehmende in den operativen Systemen erfasst ist.

Die Förderungen zur **"Teilhabe am Arbeitsmarkt" (TaAM)** sowie zur **"Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (EvL)** sind regional unterschiedlich übererfasst. Dies ist bei der Bewertung der Ergebnisse zu durchschnittlichen Ausgaben je Förderung zu berücksichtigen.

Die einzelnen Werte für die Jobcenter und Bundesländer können hier abgerufen werden:

[Teilhabe am Arbeitsmarkt und Eingliederung von Langzeitarbeitslosen - Übererfassung](#)

Die **durchschnittliche Förderdauer** ergibt zusammen mit den monatlichen Ausgaben je Teilnahme den durchschnittlichen Gesamtaufwand je Förderung. Bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente der Förderstatistik erfolgt über das zentrale IT-Verfahren der BA. Dies ermöglicht die Berechnung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnahmen. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Teilnahmen, dividiert durch die Anzahl der Teilnahmen. Für die Berechnung wurden die Austritte verwendet, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.

Tabelle 3: Leistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer und besonders förderungsbedürftige Personen

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 3) der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** allein nicht verdeutlichen.

Bewegungsgrößen – Ein- und Austritte von Teilnehmenden – verdeutlichen die Dynamik. So können in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Bestände identisch sein, die Teilnehmenden aber durch hohe Zu- und Abgänge vollkommen andere sein. In einer weiteren Tabelle werden neben den absoluten Zahlen die Anteile gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II angegeben (vgl. o. a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

In den Spalten 2 bis 7 werden die besonders förderungsbedürftigen Personen (bfPG) nachgewiesen. Die Aufzählung im Gesetzestext als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation". In Spalte 2 („insgesamt“) ist die Summe der Teilnehmenden enthalten, die mindestens eines der fünf Personenmerkmale besitzen.

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind arbeitslose Menschen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Ältere Menschen sind Personen, die zu Beginn der Förderung **55 Jahre** und älter sind.

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

Personen mit geringer Qualifikation sind gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen der Eingliederungsbilanz folgt die Abgrenzung des Personenkreises dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III¹.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Teilnehmenden zu fassen, die

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist bzw.
- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" unterzeichnet ist.

Jüngere unter 25 Jahre sind eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung und Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere gesondert nachgewiesen.

Die Jahressummen der Eintritte errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte im entsprechenden Berichtsjahr. Der durchschnittliche Jahresbestand errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate.

Tabelle 4: Leistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 4) der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Der zitierte Gesetzestext ist folglich als Kontrollinstrument zu § 1 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält Daten über die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen 3a und 3b werden ausschließlich für die Teilnehmerinnen in den Tabellen 4a und 4b ausgewertet und dargestellt. Die Tabelle 6 weist neben der Gesamtzahl auch die Daten für Frauen und Männer aus. Als aussagefähige Vergleichsgröße für die Bewertung der Eingliederungsquoten für Frauen werden die Daten über Männer herangezogen.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 am Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie deren unterschiedliche Erwerbsbeteiligung nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zu meist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer).

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt. Daraus errechnet sich

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10

die sogenannte Mindestbeteiligung, der die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll ².

Berechnung

Mindestbeteiligung der Frauen (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen.

Nenner: Summe aus dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen und dem Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Männer.

Hinweis: Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.

Die Ergebnisse zur Mindestbeteiligung sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/arbeitsuchend sondern ausschließlich ausbildungsplatzsuchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote auch ohne Kategorie „B: Berufswahl und Berufsausbildung“ dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beitragen, haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z. B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung neuer zukunfts-trächtiger Bereiche für Frauen abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die Maßnahmen zur Förderung von Frauen in den einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

In der Eingliederungsbilanz gemäß § 54 SGB II a. F. wird die SGB-II-bezogene **arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1)** in den Übersichten nach Regionen (Tabellenblatt „tab4c“) ausgewiesen.

Die Aktivierungsquote stellt das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik interpretierbarer und interregional vergleichbar.

Berechnung

Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen (Teilnahmen) SGB II

Nenner: Summe aus Förderungen (Teilnahmen) SGB II und Arbeitslose SGB II

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB II berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmenden aufweisen (ohne die Kategorie Berufswahl und

² Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmenden in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten enthält der [Methodenbericht „Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II \(2. Aktualisierung\)“](#).

Tabelle 5: Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB II

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 5) dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen und Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird in der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote ausgewiesen. Sie bildet den Anteil der Arbeitslosen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, an allen abgegangenen Arbeitslosen ab.

Berechnung

Vermittlungsquote (in Prozent) = $\frac{\text{Zähler}}{\text{Nenner}}$ (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

Nenner: Abgänge Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt.

In die Berechnung sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA oder zkt zustande gekommen sind, einzubeziehen. "Geförderte" Beschäftigungen wie Arbeitsgelegenheiten sowie Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss und sonstige Hilfen sind von der Berechnung ausgeschlossen.

Liegen in einzelnen Berichtsmonaten von einem Träger keine plausiblen Daten vor, werden in der Berichterstattung für alle Kennzahlen (Zugang, Bestand, Abgang) Schätzwerte ausgewiesen. Schätzungen werden auch für die jeweiligen Strukturmerkmale (Alter, Geschlecht usw.) vorgenommen, allerdings nicht für die Abgangsstruktur. Infolgedessen ist für Träger, deren Abgangswert in mindestens einem Berichtsmonat des Jahres 2022 geschätzt wurde, die Jahressumme der Abgänge in Erwerbstätigkeit unterzeichnet.

Davon betroffen sind folgende Jobcenter:

- 22446 Jobcenter Aurich
- 36704 Jobcenter Warendorf
- 45148 Jobcenter Offenbach am Main, Stadt
- 51520 Jobcenter Südwestpfalz
- 51542 Jobcenter Kusel
- 68410 Jobcenter Biberach
- 84358 Jobcenter Kreis München

Tabelle 6: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 6) dem Verhältnis

a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie

b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,

jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Der Gesetzestext fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt an, wie viele Teilnehmende 6 Monate nach Ende der Förderung **nicht mehr arbeitslos** sind.

Berechnung

VQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung nicht arbeitslos sind + Förderung von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung arbeitslos und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Die **Eingliederungsquote (EQ)** gibt an, wie viele Teilnehmende sich 6 Monate nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (inklusive Ausbildung) befinden.

Berechnung

EQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Seit der Eingliederungsbilanz 2011 können auch für sogenannte Einmalleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Förderungen mit dem Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen sowie die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen zielen nicht auf die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung. Deshalb eignet sich die Eingliederungsquote nicht für die Bewertung der Ergebnisse.

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i.V.m. § 16 SGB II) wurde zum 01.01.2019 die Möglichkeit zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten erweitert. Neben der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten je nach Betriebsgröße können Arbeitgeber auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) für ihre Beschäftigten gefördert werden.

Die **Beschäftigtenqualifizierung** ist in beiden Rechtskreisen möglich, der Schwerpunkt lag bisher jedoch im Rechtskreis SGB III. Deshalb wurde in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz für SGB III mit Austritten bzw. Verbleiben die Förderung beruflicher Weiterbildung ohne die Teilnahmen am "Programm

Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU) als „Vorgänger“ der „Beschäftigtenqualifizierung“ in einer gesonderten Zeile ausgewiesen.

Dies wurde mit der Eingliederungsbilanz 2020 für SGB II aus Gründen der Einheitlichkeit und wegen gestiegener Fallzahlen zwischen den Tabellen für SGB III und SGB II nachgezogen und eine Zeile „berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung“ eingefügt.

Für die Bewertung und Interpretation der Eingliederungsquote ist zu beachten, dass sich sowohl Beschäftigtenqualifizierung als auch Arbeitsentgeltzuschüsse an (bereits vor der Förderung) Beschäftigte richten.

Bei Förderungen mit Nachbeschäftigungszeit wie z. B. Eingliederungszuschüssen ist zu berücksichtigen, dass die 6 Monate nach Austritt vorliegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung noch innerhalb der vorgesehenen Nachbeschäftigungsfrist liegen kann.

Aufgrund von Auffälligkeiten im Meldeverhalten von einzelnen zkT war die Veröffentlichung von Daten einzelner Jobcenter für das Förderinstrument „**Teilhabe am Arbeitsmarkt**“ in den Eingliederungsbilanzen seit dem Berichtsjahr 2020 nicht möglich. Im Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz 2022 sind nun die Zugänge und Abgänge aller Jobcenter veröffentlicht. Unplausible Daten sind in Fußnoten unterhalb der Tabelle dokumentiert. Es ist zu berücksichtigen, dass die Förderung bis zu 5 Jahren dauern kann, daher haben die Eingliederungsquoten eine eingeschränkte Aussagekraft.

Die Sonderauswertung "Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt - Übererfassung" gibt für die betroffenen Jobcenter Auskunft über das Ausmaß der vermuteten Übererfassung:

[Teilhabe am Arbeitsmarkt und Eingliederung von Langzeitarbeitslosen - Übererfassung](#)

Kennzahlen zum Verbleib können erst ab einer Mindestfallzahl der Grundgesamtheit als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte) desto eher sind Verbleibsergebnisse als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über die Qualität einer Maßnahme oder eines Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur oder des Jobcenters aussagt. Deswegen werden Verbleibskennzahlen, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Ab 20 Austritten werden die Verbleibskennzahlen ausgewiesen, auch wenn der zufällige Status eines Einzelnen das Ergebnis beeinflussen kann. Trotz dieser Einschränkung können aus den Information Trends abgeleitet werden. Statistisch sichere Ergebnisse liegen erst bei mehr als 100 Austritten vor.

In Tabelle 6a sind die Austritte - differenziert nach Frauen und Männern sowie nach besonders förderungsbedürftigen Personen und Geschlecht - dargestellt. In Tabelle 6b sind Eingliederungsquoten und in Tabelle 6c Verbleibsquoten nachgewiesen. Nähere Informationen siehe den Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: ["Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten"](#).

Tabelle 7: Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 7) der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Siehe Methodische Hinweise auf Seite 1.

Tabelle 8: Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 8) der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Daten der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für die letzten Jahre sollen der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a) als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

Tabelle 9: Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 9) der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9a und 9b sind die Summe der Förderungen sowie deren jahresdurchschnittlicher Bestand für Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. In beiden Tabellen dienen hochgerechnete Jahreswerte zur Arbeitslosigkeit als Referenzwerte.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im [Methodenbericht der Statistik der BA](#).

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben, sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

1. Die **Vollständigkeit** der Befragung gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerren. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da die Befragung nicht auf einer Zufallsstichprobe basiert.

Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.

2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern **fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund** an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht, die Daten fließen jedoch - abweichend von der Standardberichterstattung - in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.
4. Das **Kriterium der Teilnahme** gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten

steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.

5. Die **Ausschöpfungsquote** gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** (Deutsche/Ausländer/-innen), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den [methodischen Hinweisen](#) zur Standardberichterstattung.

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmeart und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Bisher wurde in die vorliegende Auswertung zum Migrationshintergrund die „Beschäftigtenqualifizierung“ einbezogen und gesondert ausgewiesen. Mit Veröffentlichung des Tabellenteils zur Eingliederungsbilanz 2022 wird die gesamte Kategorie Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung dargestellt.

Beschäftigte fallen grundsätzlich nicht unter die nach § 2 MighEV zu befragenden Personen, was im Vergleich mit der Gesamtzahl der Teilnehmenden in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zu einem unterdurchschnittlichen Anteil an Befragten für diese Personengruppe führt. Um die Auswertbarkeit und Vergleichbarkeit der FbW-Daten, insbesondere für Agenturen für Arbeit mit einem relativ hohen Anteil von Beschäftigten in Qualifizierungsmaßnahmen, trotzdem herstellen zu können, werden Förderungen von Beschäftigten in Tabelle 9 nicht einbezogen.

Die Berechnung der Eingliederungsquote für Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt analog Tabelle 6. Bei der Interpretation sollte zum Vergleich der verschiedenen Personengruppen immer die Eingliederungsquote der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund herangezogen werden, nicht die Eingliederungsquote insgesamt.

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert. Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmende an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

Abkürzungsverzeichnis

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Abkuerzungsverzeichnis.pdf>

Zeichenerklärung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Zeichenerklaerung.pdf>

Herausgeberin:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Zentraler Statistik-Service
<mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de>